



Stadt Liebenau

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Stadt Liebenau

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), Zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Verbesserung der politischen Teilhabe ausländischer Einwohner*innen an der Kommunalpolitik sowie zur Änd. kommunal- und wahlrechtl. Vorschriften vom 7.5.2020 (GVBl. S. 318), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 41 der Friedhofsordnung der Stadt Liebenau vom 14.12.2018 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 17.12.2021, für die Friedhöfe der Stadt Liebenau folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Liebenau vom 14.12.2018 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich der Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5
**Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle
und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle**

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Aufbewahrung einer Leiche je Tag 60 €
 - b) Aufbewahrung einer Aschurne je Tag 10 €
 - c) Benutzung der Kühlzelle in Liebenau je angefangenen Tag 25 €
- (2) Für die Benutzung und Reinigung der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben: 200 €

§ 6
Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr an Werktagen 600 €
 - b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr an Werktagen 230 €
 - c) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, an Samstage, Sonn- und Feiertage 800 €

d)	Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, an Samstage, Sonn- und Feiertage	275 €
e)	Bei der Beisetzung von Ascheresten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr an Werktagen	190 €
f)	Bei der Beisetzung von Ascheresten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr an Samstage, Sonn- und Feiertage	230 €
g)	Bei der Beisetzung von Ascheresten ab dem vollendeten 5. Lebensjahr an Werktagen	175 €
h)	Bei der Beisetzung von Ascheresten ab dem vollendeten 5. Lebensjahr an Samstage, Sonn- und Feiertage	275 €
i)	Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab, sowie das Absenken des Sarges in das Grab	390 €
j)	Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab, sowie das Absenken der Urne in die Grabstelle	60 €

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen, die durch die Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr beauftragte Dritte ausgeführt werden, werden folgende Gebühren erhoben. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Stadt Liebenau

(1)	Umbettung einer Leiche	
	a) innerhalb desselben Friedhofs	1.078 €
	b) nach einem anderen Friedhof	1.078 €
2)	Umbettung einer Aschurne	
	a) innerhalb desselben Friedhofs	346 €
	b) nach einem anderen Friedhofs	346 €
3)	Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die Gebühr	
	a) innerhalb desselben Friedhofs	465 €
	b) nach einem anderen Friedhof	465 €

§ 8
Erwerb des Nutzungsrechts an
einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 1.050 €
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres 1.400 €
 - c) Für die Überlassung in einem Feld der Stele als Rasenreihengrabstätte 2.800 €
- (2)
- a) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben 1.200 €
 - b) Für die Überlassung in einem Feld der Stele als Urnenrasenreihengrabstätte 2.000 €
- (3) Das Anbringen eines Messingschildes an die Stele erfolgt Durch die Stadt Liebenau oder eines beauftragten Dritten Und wird nach Aufwand berechnet.

§ 9
Erwerb von Nutzungsrechten an
Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte, sowie Rasenwahlgrabstätte und Wahlgrabstätten an der Friedhofstele in Liebenau und Lamerden für die Dauer von 35 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine Grabstelle 1.500 €
 - b) Für eine zweistellige Wahlgrabstätte 2.200 €
 - c) Für jede weitere Wahlgrabstätte 900 €
 - d) Für eine Rasenwahlgrabstätte 1.900 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte (0,25 m²) für die Dauer von 25 Jahren Nutzungszeit und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

	a) für die Urnenwahlgrabstätte	1.050 €
	b) in einem Feld für Urnenrasenwahlgrabstätten	1.450 €
(3)	Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:	
	a) bei einstelligen Wahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung	40 €
	b) bei zweistelligen Wahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung	60 €
	c) bei mehrstelligen Wahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung	40 €
	d) bei Urnenwahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung	40 €
	e) bei Urnenrasenwahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung	40 €
	f) bei Rasenwahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung	50 €

§ 11 Gebühren für Grabräumung

(1)	Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte werden folgende Gebühren erhoben:	
	a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen	
	1) bei Reihengrabstätten, und einstelligen Wahlgrabstätten	350 €
	2) bei mehrstelligen Wahlgrabstätten	450 €
	3) Urnenreihen und Urnenwahlgrabstätten	200 €

§ 11a

Für eine vorzeitige Einebnung einer Grabstelle werden Gebühren für die Pflege der Restnutzungszeit in folgender Höhe per Anno erhoben:

a) für eine einstellige Grabstelle:	24 €
b) für ein einstelliges Urnengrab	12 €
c) für eine zweistellige Grabstelle	48 €
d) für ein zweistelliges Urnengrab	24 €

e) für jede weitere Grabstelle	24 €
f) für jedes weitere Urnengrab	12 €

Die Gebühr wird in einer Summe bei Antragstellung in Rechnung gestellt.

§ 12 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- | | |
|---|-------|
| a) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen | 115 € |
| b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen | 55 € |
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- | |
|--|
| a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird, |
| b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadt abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat, |
| c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. |
| d) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner. |

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

„Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/n hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Stadt Liebenau, den 17.12.2021


.....
Munser Bürgermeister

